



Brüssel, den 20. September 2022  
(OR. en)

12232/22

LIMITE

PECHE 305  
UK 126

## VERMERK

---

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Fangmöglichkeiten 2023: Gemeinsam mit dem Vereinigten Königreich bewirtschaftete Fischbestände

---

- Gedankenaustausch

---

1. Das Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits, in dem ein neuer Rahmen für die gemeinsame Bewirtschaftung von Fischbeständen in den Gewässern der EU und des Vereinigten Königreichs festgelegt wird, ist am 1. Mai 2021 in Kraft getreten. Die Vertragsparteien haben sich auf gemeinsame Ziele und Grundsätze für die Befischung gemeinsam bewirtschafteter Bestände in ihren jeweiligen Gewässern verständigt (Teil Zwei Teilbereich Fünf des Handels- und Kooperationsabkommens).
2. Gemäß Artikel 498 des Handels- und Kooperationsabkommens halten die Vertragsparteien jährlich Konsultationen ab, um die zulässige Gesamtfangmenge für jede Fischart und ihre jeweiligen Fangmöglichkeiten festzulegen. Etwa 100 Fischbestände werden als gemeinsam bewirtschaftete Ressource im Atlantik und in der Nordsee angesehen (aufgeführt in Anhang 35 des Handels- und Kooperationsabkommens).
3. Die Europäische Kommission führt die jährlichen Konsultationen mit dem Vereinigten Königreich im Namen der Union im Einklang mit dem Handels- und Kooperationsabkommen, dem SRÜ und der Grundverordnung über die Gemeinsame

Fischereipolitik (GFP)<sup>1</sup> auf der Grundlage des vom Rat festgelegten Standpunkts der Union durch.

4. Im Oktober 2021 hat der Rat einen Beschluss über den im Namen der Union bei den jährlichen Konsultationen mit dem Vereinigten Königreich zur Einigung auf zulässige Gesamtfangmengen zu vertretenden Standpunkt angenommen. Mit diesem Beschluss werden auf mehrjähriger Basis die Grundsätze und Leitlinien, die in den kommenden Jahren als Richtschnur für die jährlichen Konsultationen über die von der EU und dem Vereinigten Königreich gemeinsam bewirtschafteten Fischbestände dienen sollen, und ein Verfahren zur jährlichen Festlegung des Standpunkts der Union vorgegeben.
5. Es wird erwartet, dass die Kommissionsdienststellen ein Non-Paper mit Vorschlägen für die Standpunkte der EU vorlegen, das die Konsultationen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich, zwischen der EU und Norwegen sowie zwischen der EU, dem Vereinigten Königreich und Norwegen für 2023 abdeckt<sup>2</sup>.
6. Die Konsultationen mit dem Vereinigten Königreich sollen vor Ende Oktober beginnen, in mehreren Runden im November fortgesetzt werden und spätestens am 10. Dezember abgeschlossen sein. Der Entwurf des schriftlichen Protokolls mit den Ergebnissen dieser Konsultationen würde dem Rat zur Billigung vorgelegt werden, bevor die entsprechenden EU-Anteile in den Beratungen über die Fangmöglichkeiten für 2023 auf der Tagung des Rates (Landwirtschaft und Fischerei) am 12./13. Dezember berücksichtigt werden können.
7. Vor diesem Hintergrund wird der Rat ersucht, Leitlinien vorzugeben, indem er vor den Fischereikonsultationen über die von der EU und dem Vereinigten Königreich gemeinsam bewirtschafteten Fischbestände für 2023 einen Gedankenaustausch über Prioritäten durchführt.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

<sup>2</sup> Dok. ST 12526/22.